

## Studer Anwälte und Notare AG

# Unentgeltliche, lebzeitige Zuwendungen und ihre Auswirkungen im Alter



**MLaw Nadine Feuerstein, Notarin**  
Geschäftsleitung Studer Anwälte und  
Notare AG

### 1. Einleitung

Die Frage, ob man völlig frei sei, zu Lebzeiten über sein eigenes Vermögen zu verfügen, kann gemeinhin bejaht werden. Solange Sie urteilsfähig sind, können Sie grundsätzlich selbst über das Schicksal Ihres Vermögens bestimmen. Sie können Ihr Geld auf die Seite legen, es für eine teure Reise ausgeben oder ins Casino gehen und alles auf rot setzen. Dennoch: Ihre heutigen finanziellen Entscheidungen haben Auswirkungen auf morgen. Zu denken ist dabei insbesondere an güter- und erbrechtliche Konsequenzen sowie sozialversicherungstechnische Folgen. Dieser Beitrag fokussiert auf Letztere.

### 2. Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Wenn Ihnen im Alter Ihr Einkommen (AHV- und Pensionskassenrente sowie weitere Einkünfte) für die Bestreitung des gesetzlich anerkannten Lebensunterhaltes nicht mehr reicht, können Sie, wenn Sie Anspruch auf eine AHV-Rente sowie Ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben, Ergänzungsleistungen (EL) beantragen. Ausländische Personen müssen mindestens zehn Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben, um Ergän-

zungsleistungen beantragen zu können. Bürger eines EU-/EFTA-Mitgliedstaates haben in der Regel auch ohne Aufenthaltsdauer Anspruch darauf.

### 3. Vorgehen und Zuständigkeit

Das Anmeldeformular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen kann auf der Gemeindezweigstelle der SVA Aargau an Ihrem Wohnort bezogen und ausgefüllt werden. Die Gemeindezweigstelle der SVA bietet Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare an. Das ausgefüllte Formular für die Beantragung von Ergänzungsleistungen wird dann den Sozialversicherungen des Kantons Aargau (SVA) weitergeleitet. Die SVA ist für die Berechnung der Ansprüche und deren Auszahlung zuständig.

### 4. Finanzielle Verhältnisse und Vermögensverzicht

Nach Erhalt des Anmeldeformulars prüft die SVA Ihre finanziellen Verhältnisse. Dabei werden nicht nur Ihre Einnahmen und Ausgaben sondern auch Ihr Vermögen unter die Lupe genommen. Übersteigt Ihr Vermögen den Freibetrag von CHF 37'500.00 (Alleinstehende) bzw. CHF 60'000.00 (Ehepaare), erachtet es der Gesetzgeber als zumutbar, dass es angemessen verzehrt wird. Angemessen bedeutet, dass bei AHV-Renten 1/10 des den Freibetrag übersteigenden Vermögens pro Jahr verbraucht wird. Selbstbewohnte Liegenschaften werden privilegiert behandelt, bei Ihnen gilt ein Freibetrag von CHF 112'500.00.

### 5. Schenkungen, Erbvorbezüge, Veräusserungen unter Wert

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen sind aber nicht nur Ihre heutigen finanziellen Verhältnisse massgebend. Geprüft wird auch, wie sich Ihr Vermögen historisch entwickelt hat. Haben Sie früher einmal Vermögen unentgeltlich auf Dritte übertragen, beispielsweise indem Sie Schenkungen, Erbvorbezüge oder Veräusserungen unter Wert getätigt haben, werden diese freiwilligen Vermögensverzichte unter Umständen Ihrem heutigen, effekti-

ven Vermögen aufgerechnet, d.h. wie vorhandenes Vermögen behandelt. Aufgerechnet werden unentgeltliche, lebzeitige Zuwendungen dann, wenn sie – gerechnet ab dem Ausrichtungsdatum – den Betrag von heruntergerechnet CHF 10'000.00 pro Jahr übersteigen (vgl. nachstehendes Rechenbeispiel).

### 6. Beispiel

Eine Witwe erhält eine monatliche AHV-Rente in Höhe von CHF 1'500.00. Sie besitzt ein Vermögen von CHF 60'000.00. Vor fünfzehn Jahren hat sie ihrem Sohn, der damals gerade eine Familie gegründet hatte, das Elternhaus zu einem Vorzugspreis überschrieben. Der Schenkungsanteil betrug CHF 307'500.00. Im Übrigen hat sie keine weiteren unentgeltlichen, lebzeitigen Zuwendungen getätigt.

|   |                    |
|---|--------------------|
| Heutiges Vermögen:                                | CHF 60'000.00      |
| + Aufrechnung unentgeltliche lebzeitige Zuwendung | + CHF 157'500.00 * |
| - Freibetrag                                      |                    |
| (Alleinstehende):                                 | - CHF 37'500.00    |
| Für EL-Berechnung massgebendes Vermögen:          | CHF 180'000.00     |

\* Die Witwe hat vor fünfzehn Jahren dem Sohn CHF 307'500.00 geschenkt. Davon gelten CHF 150'000.00 (15 Jahre à je CHF 10'000.00) als zulässiger Vermögensverzicht, CHF 157'500.00 hingegen werden ihr als Vermögen aufgerechnet, das sie effektiv aber gar nicht hat.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen der Witwe ist somit ihr hypothetisches Vermögen in Höhe von CHF 180'000.00 massgebend (und nicht ihr effektives von CHF 60'000.00). Davon wird ein Zehntel, d.h. CHF 18'000.00 jährlich bzw. CHF 1'500.00 monatlich, zu ihrem Einkommen dazugerechnet. Zusammen mit den CHF 1'500.00 aus der AHV-Rente ergibt dies ein monatliches, anrechenbares Einkommen in Höhe von CHF 3'000.00.

Da die Ergänzungsleistungen als Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren

Einkommen von CHF 3'000.00 im Monat (und nicht vom effektiven Einkommen von CHF 1'500.00) sowie den anrechenbaren Ausgaben ermittelt werden, werden die ausgerichteten Ergänzungsleistungen tiefer ausfallen, als die Witwe zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts effektiv benötigt. Möglich ist dann noch die Beantragung von Sozialhilfe.

### 7. Schlussfolgerung

Unentgeltliche, lebzeitige Zuwendungen können auch Jahre oder Jahrzehnte nach deren Ausrichtung dazu führen, dass Er-

gänzungsleistungen gekürzt oder gar nicht ausgerichtet werden. Mit diesem System will der Gesetzgeber verhindern, dass jemand freiwillig auf sein Vermögen verzichtet und dann auf Kosten der Allgemeinheit lebt.

Für die Betroffenen kann dies im Alter weitreichende Folgen haben. Besonders bei familieninternen Liegenschaftsübertragungen ist dieses Thema brisant, da hierbei oft Vorzugspreise vereinbart und damit grössere Schenkungen ausgerichtet werden. Es lohnt sich in diesem Bereich ganz besonders, mit offenen Karten zu spielen,

damit Lösungen gefunden werden können, die nicht nur das Heute, sondern auch das Morgen im Blick haben.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen für Fragen und persönliche Auskünfte gerne zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG  
Bahnhofstrasse 77  
4313 Möhlin  
Tel.: 061 855 70 70  
Fax: 061 855 70 80  
E-Mail: [office@studer-law.com](mailto:office@studer-law.com)  
Internet: [www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)

## IMMOBILIEN-RATGEBER

### Stockwerkeigentum Attraktiv aber auch mit Pflichten verbunden

Eigentumswohnungen stehen in der Gunst der Schweizer Immobilienkäufer gerade hoch im Kurs. Sie bieten den Luxus, in den eigenen vier Wänden leben zu können, ohne dazu gleich ein teures Haus mit pflegeintensivem Umschwung kaufen zu müssen. Es gilt jedoch einige Besonderheiten zu beachten.

Weil es sich beim Stockwerkeigentum um eine Sonderform des Miteigentums an einer Liegenschaft handelt, sind mit einem Kauf sowohl Rechte, als auch Pflichten verbunden. So untersteht die gekaufte Wohnung einem Sonderrecht, das zur alleinigen Nutzung befugt – Raumeinteilung, Bodenbeläge, Fliesenspiegel in Bad und Küche oder die Innenwände lassen sich dadurch ganz nach eigenen Ideen gestalten und umsetzen. Anpassungen, Renovationen oder Reparaturen gehen hier vollständig zulasten des jeweiligen Eigentümers. In der Begründungsurkunde zum Stockwerkeigentum sowie in den Aufteilungsplänen ist ersichtlich, ob allenfalls auch Nebenräume wie Kellerabteile, Estriche oder Hobbyräume zu diesem Sonderrecht gehören.

Jeder Miteigentümer kann zudem gemeinschaftliche Teile wie das Treppenhaus, den Lift, einen Velokeller oder den Spielplatz nutzen. Dort endet aber auch die persönliche Gestaltungsfreiheit. Massnahmen, welche jene Gebäudeteile betreffen, die gemeinschaftlich sind oder die wie die Fassade, das Dach oder auch die Balkone die äussere Gestalt des Gebäudes bestimmen, können nur mit Zustimmung der Eigentümergemeinschaft veranlasst werden. Dafür haben alle Stockwerkeigentümer die Kosten für Reparaturen dieser Bauteile im Verhältnis der Wertanteile ihrer Wohnungen zu tragen. Ausserdem muss sich jeder Wohnungsbesitzer an den Lasten für Betrieb, Unterhalt und Verwaltung der Liegenschaft beteiligen.

Wer eine Eigentumswohnung kauft, bindet sich an das bestehende Reglement sowie an die Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft. Daher ist es vor einer Kaufzusage wichtig, neben dem Grundbuchauszug auch einige weitere Dokumente sorgfältig zu studieren. Dazu gehören die Grundlagen für die jährlichen finanziellen Beiträge an den Unterhalt sowie an den Erneue-

rungsfonds, das Reglement und die Begründungsurkunde zum Stockwerkeigentum sowie die Hausordnung, die Protokolle der letzten Eigentümersammlungen, die Übersicht zu ausstehenden ausserordentlichen Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten sowie der aktuelle Stand des Erneuerungsfonds.

Für weitere Informationen zum Stockwerkeigentum oder eine Beratung zum Kauf oder Verkauf von Immobilien steht Ihnen das Remax Team Möhlin gerne zur Verfügung.